

GRUPPE IM RAT DER STADT LAATZEN
SPD-GRÜNE-LINKE-FAULL-SCHEIBE

Antrag
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2021/045

Verwaltungsausschuss

am 25.02.2021

TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 11.03.2021

TOP:

Sitzungen des Rates als Hybrid-Veranstaltungen einrichten und als Videokonferenz online stellen
- Antrag der Gruppe SPD-Grüne-Linke-Faull-Scheibe im Rat

04.02.2021

Antrag:

1. Die Verwaltung möge prüfen, ob die Sitzungen des Rates und wenn möglich der Ausschüsse der Stadt gerade auch nach der Corona-Pandemie als Hybridveranstaltungen (Präsenz und Videokonferenz) unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Datenschutzgrundverordnung abgehalten werden können.
2. Für die Ratsmitglieder soll weiterhin die Präsenz in den Sitzungen erforderlich sein.
3. Einwohnerinnen und Einwohner sollen neben der Möglichkeit der Anwesenheit in der Präsenzsitzung die Möglichkeit erhalten, per Videokonferenz an Sitzungen teilzunehmen.
4. Die Verwaltung möge dem Rat die entsprechenden Möglichkeiten und Schritte hierzu mitteilen und gegebenenfalls einen Beschluss vorbereiten.

Begründung:

In den Zeiten der Corona-Maßnahmen hat sich gezeigt, dass es technisch durchaus möglich ist, über Videokonferenzen Ausschusssitzungen und Ratssitzungen abzuhalten. Die Bürger und Bürgerinnen können ebenfalls an den Videokonferenzen teilnehmen. Damit eröffnet sich eine neue Möglichkeit der Bürgerbeteiligung.

Die positiven Erfahrungen sollten nach der Pandemie weiter in Form von Hybridveranstaltungen genutzt werden. Hierbei können die Ratsmitglieder präsent sein und interessierte Bürger außerdem über eine Videokonferenz teilnehmen.

Das würde die Möglichkeit eröffnen, dass Einwohnerinnen und Einwohner, die sich für einen speziellen Tagesordnungspunkt interessieren, gezielt an den Sitzungen teilnehmen könnten. Ebenso könnten Einwohnerinnen und Einwohner, die nur eingeschränkt mobil sind, ebenfalls den Sitzungen folgen.

Jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner kann so ein attraktives Angebot der Teilnahme gemacht werden.

Die Hauptsatzung § 12 ist dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls zu erweitern.

Regina Asendorf